

Richtlinien zum Religionsunterricht aller Konfessionen in Wiener AHS und BMHS

1. Grundsätzliches

Der Religionsunterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der österreichischen Schule im Sinne von Art 14 Abs. 5a B-VG und § 2 SchOG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz obliegt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts der jeweils zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, deren Einhaltung vom SSR für Wien überprüft wird. Dementsprechend sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die Planung und Durchführung des Religionsunterrichts verantwortlich. Dem SSR für Wien obliegt es im Sinne der guten Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und Religionsgesellschaften einerseits und den staatlichen Behörden andererseits, bei der Planung und Durchführung des Religionsunterrichts in dienst- und schulrechtlicher Hinsicht, soweit sie Organisation, Administration und Schuldisziplin betreffen, unterstützend und regulierend tätig zu sein.

Diese Richtlinien sollen auf Grundlage des Religionsunterrichtsgesetzes sowie des Durchführungserlasses zum Religionsunterricht des bm:ukk, RS Nr. 5/2007, dazu dienen, die konkrete Organisation des Religionsunterrichts hinsichtlich Gruppeneinteilungen, Stundenplaneinteilungen und Diensteinsatz der Lehrkräfte für den Religionsunterricht zu optimieren.

2. Planung

Die Kirchen und Religionsgesellschaften sind verpflichtet, aufgrund der Erfahrungswerte betreffend die Schüler/innenzahlentwicklung rechtzeitig vor dem neuen Schuljahr Planungsarbeiten hinsichtlich Gruppeneinteilungen und Personaleinsatz durchzuführen, sodass der Unterricht - unter Berücksichtigung der Verzögerung durch die Abmeldefrist - mit Beginn des Schuljahres abgehalten werden kann.

Im Juni des jeweiligen Schuljahrs ist eine Übersicht an HR Schuh (AHS) bzw. an HR Stockinger (BHS) zu schicken, welche Religionslehrer/innen im Herbst eingesetzt werden (Angabe von Stammschule und Schule, an der er/sie noch unterrichtet wird). Der/Die Religionslehrer/in muss sich am ersten Schultag bei der Eröffnungskonferenz zum Dienst melden!

3. Durchführung

Pflichtgegenstand

Aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit besteht in den ersten fünf Kalendertagen des Schuljahres die Möglichkeit der Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der Ziele der österreichischen Schule jede Beeinflussung der Schüler/innen bzw. der Erziehungsberechtigten zu unterlassen ist, weshalb klar erkennbar sein muss, dass der Abmeldewunsch seitens der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schüler/innen unbeeinflusst und selbstständig geäußert wird. Vorgefertigte Abmeldeformulare sind unzulässig.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr. Der freiwillige Widerruf der Abmeldung ist jederzeit möglich. Auf die Konstituierung von Gruppen und Stundenzahlen haben sich im Lauf des Schuljahres verändernde SchülerInnenzahlen keinen Einfluss.

Wird einer Schulleitung eine Abmeldung nach Ablauf der fünftägigen Frist vorgelegt, hat diese die Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass eine Abmeldung grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

Religionsunterricht ist Pflichtunterricht und muss Mo – Fr in einer Schule stattfinden. Nur an 6-Tagesschulen ist Unterricht auch am Samstag möglich. Das Klassenbuch (siehe Anhang) soll bei disloziertem Unterricht unbedingt verwendet werden.

Alle Religionslehrer/innen, die dislozierten Unterricht halten, sind dazu verpflichtet, Anwesenheitslisten der Schüler/innen monatlich an deren Herkunftsschulen zu übermitteln.

Die Religionslehrer/innen müssen die Beurteilung der Leistung der Schüler/innen rechtzeitig vor der Semester- bzw. Jahresabschlusskonferenz den Schulleitungen der Herkunftsschulen schriftlich bekannt geben. Die Liste(n) sind bitte per Fax zu übermitteln, weil die Unterschrift der Lehrkraft darauf erforderlich ist (siehe Anhang)! Am Schuljahresende darf kein/e Schüler/in ohne Feststellungsprüfung „Nicht beurteilt“ sein!

Religionslehrer/innen, die Sammelkurse unterrichten, müssen ihre Abwesenheit aus begründetem Anlass (z.B. Krankheit) so rechtzeitig an der Schule, an der der Unterricht stattfindet, melden, dass die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler/innen von der Absage des Unterrichts verständigt werden können.

Freigegegenstand

In den ersten fünf Kalendertagen des Schuljahres besteht für Schüler/innen ohne religiöses Bekenntnis bzw. Angehörige eingetragener Bekenntnisgemeinschaften, die Möglichkeit, sich zum Religionsunterricht als Freigegegenstand anzumelden bzw. durch deren Erziehungsberechtigte angemeldet zu werden. Sollte es für Erziehungsberechtigte unmöglich sein, die Anmeldung schriftlich zu formulieren, kann die Schulleitung auf ausdrückliches und freiwilliges Ersuchen der Erziehungsberechtigten diese bei der Abfassung unterstützen.

4. Wochenstunden / Religionsunterrichtsgruppen

Grundlage der Anzahl der Wochenstunden für den Religionsunterricht und die allfällige Bildung von Religionsunterrichtsgruppen ist § 7a RelUG. Es besteht die Möglichkeit der Bildung von klassen- und schulstufenübergreifenden Gruppen. Diese erfolgt nach Absprache zwischen Schulleitung, der Fachinspektion bzw. der zuständigen Kirche und der Schulaufsicht unter Berücksichtigung schulorganisatorischer sowie religionspädagogischer Gesichtspunkte.

Gruppengrößen und Stundenzuteilung: Verweis auf § 7a RelUG

Generell sind 2 Stunden Religionsunterricht pro Schulstufe vorgesehen.

Ist die Anzahl der Schüler/innen ≥ 10 oder die Teilnehmerzahl nicht weniger als die Hälfte der Klassenschülerzahl: 2 Stunden (bis Klassenschülerhöchstzahl!)

In Fällen, in denen aufgrund der genannten Regelung nur eine Stunde angeboten wird, hat die betreffende Kirche / Religionsgesellschaft die Möglichkeit, eine zweite Stunde aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Ist die Anzahl der Schüler/innen < 3: Unterricht findet nur dann statt, wenn er von der Religionsgemeinschaft selbst finanziert wird.

Wahlpflichtfächer sind von dieser Gruppenregelung nicht betroffen.

5. Stundenplan

In der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass der Religionsunterricht grundsätzlich genauso wie alle anderen Pflichtgegenstände im Stundenplan zu positionieren ist. Es ist dementsprechend darauf zu achten, dass bei der Einteilung der Stunden für den Religionsunterricht ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie bei der Einteilung in Randstunden hergestellt wird. Es wird empfohlen, die Religionsstunden der unterschiedlichen Konfessionen und Religionen nach Möglichkeit stundenplanmäßig parallel anzusetzen.

6. Dienst- und Schulrechtliches

Hingewiesen wird darauf, dass auf Religionslehrer/innen entweder unmittelbar (pragmatisiert, vertraglich) oder analog (kirchlich bestellt) die dienstrechtlichen Vorschriften betreffend Lehrer/innen anzuwenden sind. Religionslehrer/innen können zu Suppliertätigkeiten im Sinne von Beaufsichtigung herangezogen werden.

Der Religionsunterricht muss gemäß § 16 SCHUG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz in deutscher Sprache stattfinden.

Religionslehrer/innen sind verpflichtet, das Frühwarnsystem (bei häufigen Abwesenheiten, Auffälligkeiten bei der Leistung oder beim Verhalten der Schüler/innen) rechtzeitig - auch bereits im 1. Semester - umzusetzen und nachweislich mit den Eltern Kontakt aufzunehmen.

Im Bereich der AHS-Unterstufe müssen Religionslehrer/innen ihrer Verpflichtung der Beaufsichtigung der Schüler/innen unbedingt nachkommen. Als Dienstplan für die Beaufsichtigung gilt die Einteilung der Gangaufsicht der betreffenden Schule. Die Aufsichtspflicht ist auch am Nachmittag 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn gegeben.

Die Einhaltung der allgemeinen Dienstvorschriften wird durch die Schulleiter/innen und durch die Schulaufsicht kontrolliert.

Hospitationen durch die Schulleiter/innen beruhen auf der schulorganisatorischen und schuldisziplinären Aufsichtsverantwortung des Staates in Abgrenzung zur inhaltlichen Fachaufsicht, die durch die jeweilige Fachinspektion wahrgenommen wird.

Weitere Vereinbarungen und Maßnahmen werden bei der alljährlichen Besprechung aller Fachinspektor/innen, der zuständigen Beamt/innen des SSR und der Schulaufsicht einvernehmlich festgelegt.

LSI Mag. Gabriele Dangl e.h.

Abteilungsleitern AHS

LSI HR DI Judith Wessely-Kirschke e.h.

Abteilungsleiterin BMHS